



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -
Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150
Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 157/04**

Weilheim, den 22.03.2005

Mooser Gabriele, gesetzlich vertr. durch den Betreuer Dr. Helmut Mooser, Spitzwegstr. 7,
82418 Murnau

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Bockhorni & Koll., Ludwigstr. 48-50,
82467 Garmisch-Partenkirchen (Az.: 02/1258 Dr. B/Ha)

- Gläubiger -

gegen

Huber Christian, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts,
zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen

- Schuldner -

wegen Zwangsversteigerung

Beschluss

I.

Aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts München II vom 03.07.2003,
Az. 4 O 5592/02, zugestellt am 05.07.2003,

wird wegen eines persönlichen Anspruchs im Betrage von

2.479,50 € festgesetzte Kosten
nebst 5 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit
24.06.2003

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung der

Beitritt zu der Zwangsversteigerung

des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt
970

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe

eingetragenen Grundstücks

FINr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu

0,1856 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 5 ZVG zugelassen.

Dieser Beschluss gilt zugunsten der Gläubigerin als Beschlagnahme des vorbezeichneten Grundstücks.

II.

Aufgrund des Versäumnisurteils des Landgerichts München II vom 30.05.2003, Az. 4 O 5592/02, zugestellt am 04.06.2003, verbunden mit der Eintragungsmitteilung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 08.07.2003

wird wegen eines persönlichen Anspruchs im Betrage von

200.000,00 € Hauptsachebetrag
nebst 5 % Jahreszinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 des Pfandsatzüberleitungsgesetzes hieraus seit 08.04.2003

sowie wegen eines dinglichen Anspruchs im Betrage von

200.000,00 € Zwangssicherungshypothek-Hauptsachebetrag, Abt. III lfd. Nr. 6
nebst 10 % Jahreszinsen hieraus seit 08.04.2003

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung der

Beitritt zu der Zwangsversteigerung

des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 970

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe
eingetragenen Grundstücks

FINr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu

0,1856 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 4 und 5 ZVG zugelassen.

Dieser Beschluss gilt zugunsten der Gläubigerin als Beschlagnahme des vorbezeichneten Grundstücks.

III.

Die öffentliche Zustellung des Beitrittsbeschlusses wird bewilligt, da der Schuldner unbekanntes Aufenthalts ist, §§ 185, 186 ZPO.

Hurm
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift
Weilheim, i. OB, den 04. Juni 2008
Amtsgericht Weilheim
JAng.
als Urteilsbehandler der Geschäftsstelle

Hinweise für den Schuldner:

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners nach § 30a ZVG unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt werden. § 30a ZVG lautet:

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles der Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtung, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem umseitig bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Der Antrag kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten beim Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (des Antragsgegners), aber auch zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden anderen Gerichts gestellt werden, muss aber innerhalb der Notfrist von zwei Wochen bei dem umseitig bezeichneten Gericht eingehen. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung (§ 30a ZVG) nicht mehr zulässig.

Bei schriftlichen Anträgen wird gebeten

- die umseitige Geschäftsnummer anzugeben,
- für jeden Gläubiger eine Abschrift beizufügen.



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht –
Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150
Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 158/04**

Weilheim, den 22.03.2005

Mooser Gabriele, gesetzlich vertr. durch den Betreuer Dr. Helmut Mooser, Spitzwegstr. 7,
82418 Murnau

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Bockhorni & Koll., Ludwigstr. 48-50,
82467 Garmisch-Partenkirchen (Az.: 02/1258 Dr. B/Ha)

- Gläubiger –

gegen

Huber Christian, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts,
zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen

- Schuldner –

wegen Zwangsversteigerung

Beschluss

I.

Aufgrund des Versäumnisurteils des Landgerichts München II vom 30.05.2003, Az. 4 O 5592/02, zugestellt am 04.06.2003, sowie des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts München II vom 03.07.2003, Az. 4 O 5592/02, zugestellt am 05.07.2003,

wird wegen eines persönlichen Anspruchs im Betrage von

200.000,00 € Hauptsachebetrag
nebst 5 % Jahreszinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 des Pfandsatzüberleitungsgesetzes hieraus seit 08.04.2003

2.479,50 € festgesetzte Kosten
nebst 5 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 24.06.2003

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung der

Beitritt zu der Zwangsversteigerung

des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1627

auf den Namen **Huber Christian**, geb. am 30.07.1976, Eschenlohe
eingetragenen Grundstücks

FINr. 1088/7 Bei der Rautenstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 5 ZVG zugelassen.

Dieser Beschluss gilt zugunsten der Gläubigerin als Beschlagnahme des vorbezeichneten Grundstücks.

II.

Die öffentliche Zustellung des Beitrittsbeschlusses wird bewilligt, da der Schuldner unbekanntem Aufenthalts ist, §§ 185, 186 ZPO.

Hurm
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Weilheim i. OB, den 04. APR. 2005

Amtsgericht Weilheim

[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweise für den Schuldner:

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners nach § 30a ZVG unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt werden. § 30a ZVG lautet:

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles der Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtung, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem umseitig bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Der Antrag kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten beim Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (des Antragsgegners), aber auch zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden anderen Gerichts gestellt werden, muss aber innerhalb der Notfrist von zwei Wochen bei dem umseitig bezeichneten Gericht eingehen. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung (§ 30a ZVG) nicht mehr zulässig.

Bei schriftlichen Anträgen wird gebeten

- die umseitige Geschäftsnummer anzugeben,
- für jeden Gläubiger eine Abschrift beizufügen.



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -
Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150
Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 159/04**

Weilheim, den 22.03.2005

1. **Hänle Margarethe**, Hagener Leite 26, 82418 Murnau
2. **Mooser Florian**, Mitteranger 13, 82418 Murnau
3. **Mooser Gabriele**, gesetzlich vertr. durch den Betreuer Dr. Helmut Mooser,
Spitzwegstr. 7, 82418 Murnau

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Bockhorni & Koll., Ludwigstr. 48-50,
82467 Garmisch-Partenkirchen (Az.: 02/1258 Dr. B/Ha)

- Gläubiger -

gegen

Huber Christian, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts,
zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen

- Schuldner -

wegen Zwangsversteigerung

Beschluss

I.

Aufgrund des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Coburg vom 21.03.2003, Az. 03 -
3182117 - 06 - N, zugestellt am 19.04.2004,

wird wegen eines persönlichen Anspruchs im Betrage von

5.815,87 € Hauptforderung
nebst 5 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit
17.12.2001

914,57 € festgesetzte Kosten
nebst 5 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit
21.10.2003

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung der

Beitritt zu der Zwangsversteigerung

des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1097

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe
eingetragenen Grundstücks

FINr. 1088 Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 5 ZVG zugelassen.

Dieser Beschluss gilt zugunsten der Gläubiger als Beschlagnahme des vorbezeichneten Grundstücks.

II.

Die öffentliche Zustellung des Beitrittsbeschlusses wird bewilligt, da der Schuldner unbekanntem Aufenthalts ist, §§ 185, 186 ZPO.

Hurm
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Weilheim i. OB, den 04. APR. 2005
Amtsgericht Weilheim

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle

Hinweise für den Schuldner:

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners nach § 30a ZVG unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt werden. § 30a ZVG lautet:

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles der Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtung, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem umseitig bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Der Antrag kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten beim Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (des Antragsgegners), aber auch zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden anderen Gerichts gestellt werden, muss aber innerhalb der Notfrist von zwei Wochen bei dem umseitig bezeichneten Gericht eingehen. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung (§ 30a ZVG) nicht mehr zulässig.

Bei schriftlichen Anträgen wird gebeten

- die umseitige Geschäftsnummer anzugeben,
- für jeden Gläubiger eine Abschrift beizufügen.



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -
Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150
Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 157/04**

Weilheim, den 22.03.2005

1. **Hänle Margarethe**, Hagener Leite 26, 82418 Murnau
2. **Mooser Florian**, Mitteranger 13, 82418 Murnau
3. **Mooser Gabriele**, gesetzlich vertr. durch den Betreuer Dr. Helmut Mooser,
Spitzwegstr. 7, 82418 Murnau

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Bockhorni & Koll., Ludwigstr. 48-50,
82467 Garmisch-Partenkirchen (Az.: 02/1258 Dr. B/Ha)

- Gläubiger -

gegen

Huber Christian, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts,
zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen

- Schuldner -

wegen Zwangsversteigerung

Beschluss

I.

Aufgrund des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Coburg vom 21.03.2003, Az. 03 – 3182117 – 06 - N, zugestellt am 19.04.2004,

wird wegen eines persönlichen Anspruchs im Betrage von

5.815,87 € Hauptforderung
nebst 5 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit
17.12.2001

914,57 € festgesetzte Kosten
nebst 5 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit
21.10.2003

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung der

Beitritt zu der Zwangsversteigerung

des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 970

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe

eingetragenen Grundstücks

FlNr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu

0,1856 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 5 ZVG zugelassen.

Dieser Beschluss gilt zugunsten der Gläubiger als Beschlagnahme des vorbezeichneten Grundstücks.

II.

Die öffentliche Zustellung des Beitrittsbeschlusses wird bewilligt, da der Schuldner unbekanntem Aufenthalts ist, §§ 185, 186 ZPO.

Hurm
Rechtspfleger

Hür den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift
Weilheim i. OB, den 04. APR. 2008
Amtsgericht Weilheim
JAng.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Hinweise für den Schuldner:

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners nach § 30a ZVG unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt werden. § 30a ZVG lautet:

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntele des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles der Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtung, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem umseitig bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Der Antrag kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten beim Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (des Antragsgegners), aber auch zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden anderen Gerichts gestellt werden, muss aber innerhalb der Notfrist von zwei Wochen bei dem umseitig bezeichneten Gericht eingehen. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung (§ 30a ZVG) nicht mehr zulässig.

Bei schriftlichen Anträgen wird gebeten

- die umseitige Geschäftsnummer anzugeben,
- für jeden Gläubiger eine Abschrift beizufügen.